

Geltendes Recht		Notizen
<p>d. Finanzen.</p> <p>² Die Ausschüsse Sonderpädagogik und Finanzen sind im jeweiligen Erlass der Schulpflege geregelt.</p>	<p><i>[streichen]</i></p> <p>² Der Ausschuss Sonderpädagogik ist im Sonderpädagogikstatut geregelt.</p>	<p>Der ständige Ausschuss Finanzen wird aufgehoben. Die Aufgaben werden, soweit sie keine formellen Entscheide darstellen, durch die ständige, beratende Kommission Finanzen wahrgenommen.</p> <p>Der Verweis auf den Ausschuss Finanzen ist nicht mehr notwendig, da dieser aufgehoben wird.</p>
<p>Art. 7 Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:</p> <p>a. Stellenbeschreibungen von Verwaltungsangestellten, die der Schulpflege unterstellt sind, mit Ausnahme der Schreiberin oder des Schreibers der Schulpflege und der Leiterinnen und Leiter Bildung,</p> <p>b. Anstellung Schulleitungen,</p> <p>c. Beschluss betreffend Prädikate aus der Beurteilung der Schulleitungen,</p> <p>d. Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion bei kantonalen Lehrpersonen,</p> <p>e. Entlassung kantonale und kommunale Lehrpersonen,</p> <p>f. Festlegen der Bedingungen für den Einsatz von Vikariaten für kommunales Lehrpersonal,</p>	<p>Art. 7 Ausschuss Personal</p> <p>¹ <i>[unverändert]:</i></p> <p>a. <i>[unverändert],</i></p> <p>b. <i>[unverändert],</i></p> <p>c. <i>[unverändert],</i></p> <p>d. <i>[unverändert]</i></p> <p>e. <i>[unverändert],</i></p> <p>f. <i>[unverändert].</i></p>	<p>Neue Benennung des Artikels: angepasst auf neue Bezeichnung des Ausschusses.</p> <p>Abs. 1 lit. a – f beinhalten die Aufgaben/Kompetenzen bzgl. Personalthemen für welche nun unverändert dem Ausschuss Personal zukommen.</p>

Geltendes Recht		Notizen
g. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen zu Beginn des Schuljahres.	<i>[streichen]</i>	Diese Aufgabe ist kein Personalthema und wird daher an dieser Stelle gestrichen und dem neuen (eigenständigen) Ausschuss Schülerinnen und Schüler unter Art. 7a zugewiesen.
	<p>Art. 7a Ausschuss Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:</p> <p>a. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen zu Beginn des Schuljahres.</p>	<p>Neuer Artikel für den neuen Ausschuss Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Kompetenz übernommen von Art. 7 lit. g OST.</p>
<p>Art. 8 Ausschuss Schulentwicklung</p>	<p>Art. 8 Ausschuss Schulqualität</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung des Ausschusses im Titel des Artikels, keine Anpassung der Kompetenzen oder des restlichen Artikels.</p>
	<p>3a Kommission der Schulpflege</p>	<p>Neuer Titel</p>
	<p>Art. 10a Kommission Finanzen</p>	<p>Neuer Artikeltitle</p>
	<p>¹ Die Schulpflege verfügt über eine ständige, beratende Kommission Finanzen.</p>	<p>Die Kommission Finanzen stellt eine Kommission i.S. von § 46 GG dar. D.h. es handelt sich um ein rein (vor-)beratendes Gremium.</p>
	<p>² Die Kommission Finanzen ist im Finanzstatut geregelt.</p>	<p>Vgl. Änderungen im Finanzstatut</p>
<p>Art. 29 Schulbesuche und Schulwechsel</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr zuziehen, werden von der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter Bildung zugeteilt.</p>	<p>Art. 29 Schulbesuche und Schulwechsel</p> <p>¹ <i>[unverändert]</i></p>	

Geltendes Recht		Notizen
<p>² Über einen Schulwechsel im laufenden Schuljahr aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen entscheidet die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter Bildung.</p> <p>³ Der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler entscheidet über den Schulwechsel, wenn sich die beteiligten Leiterinnen und Leiter Bildung nicht einigen können.</p>	<p>² [unverändert]</p> <p>³ Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler entscheidet über den Schulwechsel, wenn sich die beteiligten Leiterinnen und Leiter Bildung nicht einigen können.</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung des zust. Ausschusses</p>
<p>Art. 30 Schulwechsel auf Gesuch</p> <p>¹ Über einen Schulwechsel auf Gesuch der Eltern entscheidet die Leitung Bildung.</p> <p>² Bei Nichteinigkeit der Leiterinnen bzw. Leiter Bildung entscheidet der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler. Der Ausschuss hört vor seinem Entscheid die zuständigen Leiterinnen bzw. Leiter Bildung sowie bei Bedarf die abgebende und aufnehmende Schulleitung an.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Schule.</p>	<p>Art. 30 Schulwechsel auf Gesuch</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Bei Nichteinigkeit der Leiterinnen bzw. Leiter Bildung entscheidet der Ausschuss Schülerinnen und Schüler. Der Ausschuss hört vor seinem Entscheid die zuständigen Leiterinnen bzw. Leiter Bildung sowie bei Bedarf die abgebende und aufnehmende Schulleitung an.</p> <p>³ [unverändert]</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung des zust. Ausschusses</p>
<p>Art. 31 Schulweg</p> <p>¹ Der Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler entscheidet über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können.</p> <p>² Er meldet den Bedarf nach verkehrstechnischen Massnahmen dem zuständigen Departement.</p>	<p>Art. 31 Schulweg</p> <p>¹ Der Ausschuss Schülerinnen und Schüler entscheidet über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können.</p> <p>² [unverändert]</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung des zust. Ausschusses</p>

Geltendes Recht		Notizen
³ Für die Bewilligung eines Schülertransports finden sich die Bestimmungen in Anhang 1.	³ [<i>unverändert</i>]	